



DIPL. ING. GERNOT SCHULZ
INGENIEURKONSULENT FÜR BAUWESEN

Kanzleisitz:

3500 Krems, Reisperbachtalstraße 13
E-mail: zt@schulz-zt.at
Mobil: +43 664 4348823
UID ATU 564 93 814

Per Mail an: post.wst1@noel.gv.at

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport u. Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Geschäftszahl: DI G. Sch

Krems, am 27.01.2026

Betrifft: Stadtgemeinde Herzogenburg; Bodenaushubdeponie in der KG St. Andrä

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Herzogenburg beabsichtigt die Bodenaushubdeponie nach dem 31.8.2026 weiterzubetreiben.

In dem bestehenden Konsens ist das Deponierohplanum wie folgt herzustellen und nachzuweisen (siehe Verhandlungsschrift RU4-K-146/037-2010 vom 27. Mai 2010):

Das bestehende Gelände ist bis zum höchsten Grundwasserspiegel (220,50m.ü.A) mit geeignetem Bodenaushubmaterial ohne wasserbeinträchtigende Stoffe und ohne Humus, welches der Qualität der Klassen A2 und A2G gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan entspricht aufzuhöhen. Die Aufhöhung bis 2mü.HGW (=222,50m.ü.A.) ist mit geeignetem Bodenaushubmaterial ohne wasserbeinträchtigende Stoffe und ohne Humus, welches der Qualität der Klassen A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan entspricht durchzuführen. Die Errichtung des Deponierohplanums ist auf dieser Aufhöhung zulässig. Mit der Ablagerung und dem Betrieb des jeweiligen Abschnittes darf erst nach erfolgter Überprüfung durch die Behörde und positivem Kollaudierungsbescheid begonnen werden.

In den letzten Jahren wurden die Ablagerungen auf einem so hergestellten Deponierohplanum im Bereich Verfüllabschnitt 2 der Deponieerweiterung 2 eingebracht. Teilbereiche sind aktuell in diesem bereits aufgehöhten Verfüllabschnitt 2 noch nicht vollständig verfüllt (OK lt. Vermessung +/- 222,50 m.ü.A.).

Aufgrund der Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bei der WA2 angefragt, ob der in den Projektunterlagen angegebene HGW 220,50m.ü.A im Falle einer Verlängerung der Ablagerungstätigkeit noch Gültigkeit besitzt.

Mit Schreiben vom 17.10.2025 wurde seitens der WA2 mitgeteilt, dass für zukünftige Planungen folgende RHHGW-Werte herangezogen werden müssen:

Sonde 1; RHHGW 221,50 m.ü.A

Sonde 2; RHHGW 220,40 m.ü.A.

Sonde 3; RHHGW 220,90 m.ü.A.

Es ergeht nun die Anfrage, ob im Rahmen der Herstellung von zukünftige Deponierohplanien sinngemäß wie folgt vorgegangen werden kann:

Das bestehende Gelände ist bis zum **RHHGW höchsten-Grundwasserspiegel (221,50 m.ü.A; ~~220,50m.ü.A~~)** mit geeignetem Bodenaushubmaterial ohne wasserbeinträchtigende Stoffe und ohne Humus, welches der Qualität der Klassen A2 und A2G gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan entspricht aufzuhöhen. Die Aufhöhung bis **2m über RHHGW HGW (=223,50m.ü.A. ~~222,50m.ü.A.~~)** ist mit geeignetem Bodenaushubmaterial ohne wasserbeinträchtigende Stoffe und ohne Humus, welches der Qualität der Klassen A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan entspricht durchzuführen. Die Errichtung des Deponierohplanums ist auf dieser Aufhöhung zulässig. Mit der Ablagerung und dem Betrieb des jeweiligen Abschnittes darf erst nach erfolgter Überprüfung (inkl. Vermessung) durch die Behörde und positivem Kollaudierungsbescheid begonnen werden.

Auch ergeht die Anfrage ob die noch nicht verfüllte Teilfläche im Verfüllabschnitt 2 in dem bereits die Deponiesohle aufgehört wurde (rd. 222,50 m.ü.A.) ebenso um 1 Meter aufgehört werden muss.

Durch die Aufhöhung des Deponierohplanums um 1 Meter würde sich die Restkapazität der Bodenaushubdeponie reduzieren ($V_{\text{Red.}} = \text{Fläche Rohplanum} * 1\text{m}$).

Mit freundlichen Grüßen!



Verteiler: Adresse
Akt